

**CE-Newsletter, Ausgabe Nr. 4/2008 vom 4. April 2008**

Liebe Abonentinnen und Abonnenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform

<http://www.ce-richtlinien.de>

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veranstaltungstipps](#)
- [CE-Originaltexte](#) - Neues und Aktualisierungen
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

**THEMA DES MONATS****Sportschuh mit elektronischer Fersendämpfung ist kein Elektrogerät - Erste Grundsatzentscheidung des BVerwG zum ElektroG**

(von Rechtsanwalt Martin A. Ahlhaus, Nörr Stiefenhofer Lutz, München)

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 21.02.2008 entschieden, dass das Elektro- und Elektronikgerätegesetz mit den darin niedergelegten Herstellerpflichten nicht für einen Sportschuh mit elektronischer Fersendämpfung gilt (Az.: 7 C 43.07).

Gegenstand des Verfahrens war ein Sportschuh der Marke „adidas“, der über eine elektronisch geregelte Fersendämpfung verfügt. Der Schuh enthält ein magnetisches Sensorsystem sowie ein motorbetriebenes Kabelsystem, welche gemäß der Produktbeschreibung während des Laufens stets die optimale Dämpfung gewährleisten. Die Dämpfung passt sich beim Laufen automatisch dem Gewicht des Läufers und dem jeweiligen Untergrund an.

Das BVerwG sowie die zuvor mit der Sache befassten Instanzgerichte waren sich einig: Ein Turnschuh ist in erster Linie ein Bekleidungsstück und - trotz elektronischer Komponenten - kein Elektrogerät i.S.d. ElektroG. Zur Begründung verweist auch das BVerwG zutreffend auf den eingeschränkten Anwendungsbereich des ElektroG hin. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG gilt das ElektroG nur für Elektrogeräte, die unter bestimmte, im Gesetz aufgeführte Gerätekategorien fallen. Sportschuhe seien dabei keine „Sportgeräte“, sondern Bekleidung. Weil „Bekleidung“ aber gerade keiner der in § 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG genannten Kategorien zugeordnet werden kann, ist das Gesetz nicht anwendbar.

Der Entscheidung des BVerwG ist im Ergebnis völlig zuzustimmen. Diese wird allerdings die häufig schwierigen Abgrenzungsfragen zum Anwendungsbereich des ElektroG nur bedingt erleichtern. Dies insbesondere, weil der zugrunde liegende Sachverhalt vergleichsweise eindeutig zu entscheiden war. Die für andere Produkte von den betroffenen Herstellern regelmäßig selbst vorzunehmenden Abgrenzungsfragen zum Anwendungsbereich des ElektroG gestalten sich regelmäßig komplexer. Anlässlich der Entscheidung des BVerwG sollen - ungeachtet der Frage des abschließend durch die zehn Gerätekategorien bestimmten Anwendungsbereichs - nachstehend nochmals die Voraussetzungen dargestellt werden, unter denen Produkte mit

elektrischen oder elektronischen Komponenten nicht dem Anwendungsbereich des ElektroG unterfallen:

### I. Maßgeblichkeit der Primärfunktion

Der zu beurteilende Sportschuh wäre bereits deshalb nicht vom Anwendungsbereich des ElektroG erfasst, da es sich hierbei nicht um ein Elektro- und Elektronikgerät i.S.d. § 3 Abs. 1 ElektroG handelt.

Nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen (Nr. 1) oder Geräte zur Erzeugung; Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder (Nr.2), die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind. Für ein Gerät nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG bedarf es demnach elektrischer Ströme oder Felder, damit das Gerät seine Primärfunktion erfüllen kann. Die Primärfunktion des durch das BVerwG beurteilten Laufschuhs besteht darin, dem Fuß beim sportlichen Laufen Schutz und Halt zu geben. Diesem Hauptzweck wird der streitgegenständliche Schuh auch noch beim Ausfall seiner elektrischen Steuerung gerecht - wenn auch nicht mit der vom Hersteller umworbene und angestrebte Qualität. Der Schuh kann trotz Wegfalls der unterstützenden Dämpfungsfunktion seine Hauptfunktion erfüllen, nämlich Schutz gegen witterungsbedingte Einflussfaktoren und raue Bodenbeschaffenheit, und zumindest als bloße Fußbekleidung für den Laufsport dienen. Die elektronisch bewirkte Dämpfung des Schuhs stellt nur einen zusätzlichen Effekt dar, ohne die Hauptfunktion des Schuhs zu beeinflussen. Da der streitgegenständliche Laufschuh zur Erfüllung seines Hauptzwecks damit nicht zwingend elektrischer Energie bedarf, stellt er bereits kein Elektro- bzw. Elektronikgerät im Sinne des § 3 Abs. 1 ElektroG dar.

- Anzeige -

#### Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert in Köln!



CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der TÜV Rheinland Group zertifizierte Ausbildungslehrgang zum **CE-KOORDINATOR** unterstützt dabei optimal.

Er bietet Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter.  
Das **CE-RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR:  
MIT SICHERHEIT ZUM  
ERFOLG**  
**+49(0)2405/4066066**

<http://www.cekoordinator.eu/>



### II. Isolierte Betrachtung von Bauteilen

Der Anwendungsbereich des ElektroG war für den streitgegenständlichen Laufschuh auch nicht deshalb eröffnet, weil etwa Sensor, Magnet und Mikroprozessor als elektronische Bauteile isoliert zu betrachten gewesen wären.

Solches käme nur dann in Betracht, wenn die elektronischen Komponenten eines Produktes ihrerseits als selbstständiges Elektrogerät anzusehen wären. In diesem Falle müssten die

elektronischen Bauteile jedoch selbst eine eigenständige Funktion aufweisen und dem Laufschuh als Gesamtprodukt vermitteln, welche der Laufschuh ohne diese Bauteile gerade nicht aufweist (so auch Ziff. 3.1 der Anwendungshinweise des Bundesumweltministeriums zum Anwendungsbereich des ElektroG, abrufbar unter [http://www.bundesumweltministerium.de/files/abfallwirtschaft/downloads/application/pdf/elektrog\\_hinweise.pdf](http://www.bundesumweltministerium.de/files/abfallwirtschaft/downloads/application/pdf/elektrog_hinweise.pdf)). Sensor, Magnet und Mikroprozessor erfüllen vorliegend jedoch keine derart eigenständige Funktion. Sie verstärken lediglich die dem Joggingsschuh bereits inne wohnende Dämpfung. Die durch die elektronische Ausstattung zusätzlich ausgelöste Dämpfung ist im Vergleich dazu eher geringwertig (in diesem Sinne hatten auch die Vorinstanzen geurteilt, vgl. BayVGH, Urt. v. 22.03.2007, Az.: 23 BV 06.3012, und VG Ansbach, Urt. v. 20.09.2006, Az.: AN 11 K 06.01971).

### **III. Fazit / Ausblick**

Mit dem Urteil des BVerwG konnte hinsichtlich des Anwendungsbereiches des ElektroG weitere Rechtsklarheit und -sicherheit geschaffen werden. Auch weiterhin gilt für Hersteller von Produkten mit elektronischen Bauteilen, den Anwendungsbereich des ElektroG sorgfältig im Blick zu behalten. Für jedes Produkt ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Abgrenzungskriterien gesondert zu prüfen, ob das Gesetz Anwendung findet und damit weitere Herstellerpflichten zu erfüllen sind.

Unternehmen, welche die gebotene Abgrenzungsfrage nicht sorgfältig vornehmen, laufen Gefahr mit Bußgeldern oder wettbewerbsrechtlichen Sanktionen belegt zu werden. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund gilt es, die Entscheidungsprozesse rund um die Frage des Anwendungsbereiches des ElektroG unternehmensintern sorgfältig anzugehen und auch hinreichend zu dokumentieren.

[nach oben](#)

## **AKTUELLES**

### **REACH: Vorregistrierung der Phase-in-Stoffe beginnt am 1. Juni 2008**

Gemäß der REACH-Verordnung beginnt ab dem 1. Juni 2008 die Frist für die Vorregistrierung der Phase-in-Stoffe. Durch die Vorregistrierung soll den Herstellern identischer Stoffe die Möglichkeit zu einem Informationsaustausch gegeben werden. Außerdem gelten für Altstoffe, die einer Registrierung unterzogen werden müssen, Übergangsregelungen für die Stoffregistrierungen. Die Fristen für die schrittweise Registrierung können dabei bis zu 11 Jahre betragen und können nur genutzt werden, wenn die Hersteller bzw. Importeure ihre Stoffe zwischen dem 1. Juni und 1. Dezember 2008 vorregistrieren lassen.

Mehr Informationen finden Sie beim REACH-Helpdesk der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

<http://www.reach-helpdesk.de/>

---

### **REACH-Anpassungsgesetz in den Bundestag eingebracht**

Die Bundesregierung hat das REACH-Anpassungsgesetz in den Bundestag eingebracht. Der Gesetzentwurf, bei dem es sich lediglich um eine Novelle des Chemikalienrechts handelt, zielt darauf ab, die Umsetzung der Kernbereiche der REACH-Verordnung zu ermöglichen. Die Verordnung trat zwar bereits am 1. Juni 2007 in Kraft, die wesentlichen Registrierungspflichten treten jedoch erst zum 1. Juni 2008 in Kraft (s.o.). Die Bundesregierung will das REACH-Anpassungsgesetz bis zu diesem Stichtag in Kraft setzen.

- Anzeige -



Die Fachkonferenz für den sicherheitstechnischen Maschinen- und Anlagenbau!

- EN ISO 14121-1: Die neue Norm zur Risikobeurteilung.
- Strafrechtliche Haftungsrisiken vermeiden!
- Wird Ihre Versicherung im Ernstfall für Schäden aufkommen?
- Ist es sinnvoll einen CE-Beauftragten zu installieren?
- Perfektes Wissensmanagement in den CE-Prozessen
- Neue Normen, neue Maschinenrichtlinie,...
- Gefahrenanalyse-Vorlagen als Wissensbasis für neue Projekte

Details: [www.ce-praxistage.com](http://www.ce-praxistage.com)

Meinungen: [www.ce-praxistage.com/teilnehmermeinungen.html](http://www.ce-praxistage.com/teilnehmermeinungen.html)

### **Änderungsrichtlinie für Ökodesign-Richtlinie veröffentlicht**

Am 20. März 2008 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die:

Richtlinie 2008/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2005/32/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

Veröffentlicht. Mit dieser Richtlinie soll die Kommission die notwendigen Befugnisse erhalten, Im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie Richtlinien aufzuheben oder Durchführungsmaßnahmen zu erlassen.

Die Richtlinie ist am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union - also am 21. März 2008 - in Kraft getreten.

---

### **Änderungsrichtlinie für RoHS-Richtlinie veröffentlicht**

Am 20. März 2008 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union außerdem die:

Richtlinie 2008/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

Veröffentlicht. Die Kommission erhält damit die Befugnis, die Anhänge der RoHS-Richtlinie anzupassen. Die Änderungsrichtlinie ist ebenfalls am 21. März 2008 in Kraft getreten.

- Anzeige -



Die Konformität Ihrer Maschine ist direkt an die Aktualität der Normen und Richtlinien geknüpft. Kontinuierlich ändert sich etwas, die Menge der Informationen ist riesig. - Wie zeitraubend!

Der NormManager bietet Ihnen die richtige Lösung.  
Einfaches Suchen, übersichtliche Daten, immer aktuell.  
Nutzen Sie die Einsteigeraktion: 27.11.07 - 31.03.08

<b>Safexpert Basic ECO</b>	<b>399 Euro</b>
<b>NormManager ECO</b>	<b>399 Euro</b>
<b>Datenpaket Maschinenrichtlinie MRL-EU</b>	<b>286 Euro</b>
<b>Schnelleinsteiger Kurs ½ Tag</b>	<b>75 Euro</b>

Nähere Informationen unter [www.sick.de/safexpert](http://www.sick.de/safexpert)  
oder per Telefon: 0211/5301-0

### Neue Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS)

Als Ergänzung zur Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 2141 wurde als Ergänzung die TRBS 2141-1 "Versagen der drucktragenden Wandung durch Abweichen von zulässigen Betriebsparametern" veröffentlicht.

Die TRBS 2141-1 gilt für die Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen durch Dampf und Druck für Beschäftigte und Dritte, die infolge einer Abweichung von der bestimmungsgemäßen Betriebsweise entstehen können.

[nach oben](#)

### VERANSTALTUNGSTIPPS

#### Neue Maschinenrichtlinie

Neue Maschinenrichtlinie im Rahmen unseres Seminars "CE-Kennzeichnung von Maschinen" 2

Termin: 9.04.08  
Veranstalter: DEKRA Machinery & Equipment GmbH  
Ort: Maulbronn

Mehr Infos  
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=157150>

---

#### Wie sieht ein rechtskonformes CE-Compliance-Management aus?

Praxiserfahrungen zum CE-Zeichen

Termin: 06.05.08  
Veranstalter: Haus der Technik  
Ort: Essen

Mehr Infos:  
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=154151>

---

## **Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)**

Anforderungen an Betriebe und Einrichtungen

Termin: 06.05.08

Veranstalter: TÜV NORD Akademie GmbH & Co. KG

Ort: Magdeburg

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=159156>

---

## **Mit Gefahrenanalyse-Vorlagen CE-Kosten um bis zu 80% reduzieren**

Termin: 10.07.08

Veranstalter: IBF-Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH & Co KEG

Ort: Pforzheim

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=102908>

## **Neue Normen im Steuerungsbau**

Termin: 10.07.08

Veranstalter: IBF-Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH & Co KEG

Ort: Pforzheim

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=121308>

[nach oben](#)

## **CE-ORIGINALTEXTE**

Folgende Normenlisten wurden unter CE-Dokumente

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Messgeräte
- Niederspannung
- Persönliche Schutzausrüstung

[nach oben](#)

## **PRAXISTIPPS**

### **Hersteller warnt vor Kühlschranksbrand**

(Pressemitteilung)

Der Danfoss Konzern, einer der weltweit arbeitenden Komponentenhersteller für die Antriebs-, Kälte- und Wärmetechnik, warnt vorsorglich vor einem potenziellen Brandrisiko bei Kühl- und Gefriergeräten, die im Jahr 1994 oder früher hergestellt oder gekauft wurden und mit einem bestimmten Verdichter von Danfoss ausgestattet sind.

Die betroffenen Verdichter verfügen eventuell über einen so genannten „Starter“, der im ungünstigsten Fall einen Funkenschlag (Lichtbogen) auslösen kann. Das Unternehmen bietet

jedem, der Kühl- oder Gefriergeräte mit betroffenen Verdichtern noch in Gebrauch hat, einen kostenlosen Austauschstarter an.

Mehr unter [www.danfoss.de/compressorinfo](http://www.danfoss.de/compressorinfo)

[nach oben](#)

## ... UND WEITERHIN

### Firmenprofile

Wir möchten Ihnen in Zukunft in loser Folge Ingenieurbüros vorstellen, die sich auf das Thema CE-Kennzeichnung, Technische Dokumentation und/oder Arbeitssicherheit spezialisiert haben. Wir hoffen, Ihnen damit die Auswahl eines für Sie geeigneten Dienstleisters zu erleichtern.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass es sich bei diesen Firmenprofilen nicht um Anzeigen, sondern um redaktionelle Beiträge handelt. Gerne können Sie Ihr Firmenprofil bei uns einreichen.

Die endgültige Auswahl der vorgestellten Dienstleister behält sich die Newsletter-Redaktion vor.

Heute möchten wir Ihnen in dieser Reihe die Firma ITK GmbH vorstellen:

#### **Firmenname:**

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation mbH

#### **Standort(e):**

34560 Fritzlar (Nordhessen / Raum Kassel)

#### **Leistungsspektrum:**

- Dienstleistungen rund um die CE-Kennzeichnung, wie z.B.:
  - Normen- und Richtlinienrecherche
  - Erstellen der Gefahrenanalyse
  - Entwickeln von Sicherheitskonzepten
  - Übersetzungen in alle gängigen Weltsprachen
- Externe sicherheitstechnische Betreuung im Rahmen des Arbeitsschutzes, wie z.B.:
  - Tätigkeit als externe Fachkraft für Arbeitssicherheit
  - Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen, Explosionsschutzdokumenten, Betriebsanweisungen etc.
  - Gestaltung der Arbeitsplätze
  - Betriebliche Lärmmessungen
  - Durchführung von Unterweisungen
- Erstellen der Technische Dokumentation, wie z.B.:
  - Erstellen von Betriebs-, Montage- und Wartungsanleitungen
  - Erstellen von Grafiken
  - Übersetzungen in alle gängigen Weltsprachen
- Seminare / Workshops / Schulungen zu:
  - CE-Kennzeichnung
  - Gefahrenanalyse und Gefährdungsbeurteilung
  - Technischer Dokumentation

#### **Schwerpunkte / Branchen:**

Investitionsgüterindustrie allgemein mit Schwerpunkt Maschinen- und Anlagenbau

Website:

<http://www.itk-kassel.de>

Kontakt:

ITK GmbH

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Schulweg 15  
D - 34560 Fritzlar  
Tel. +49 (0) 5622 919304-0  
Fax. +49 (0) 5622 919304-8  
E-Mail [b.kramer@itk-kassel.de](mailto:b.kramer@itk-kassel.de)

[nach oben](#)

## **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 02.05.2008**

### **Newsletter bestellen**

Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/aktuell/newsletter.asp>  
oder senden Sie eine E-Mail an [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com) mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" und Ihrer E-Mail -Adresse, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

### **Newsletter abbestellen**

Senden Sie eine E-Mail an [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com) mit dem Betreff "abmelden ce-newsletter" und der E-Mail-Adresse, der wir zukünftig den Newsletter nicht mehr schicken sollen.

### **Änderung E-Mail Adresse**

Wenn sich Ihre E -Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine Mail mit dem Betreff "aendern ce-newsletter" unter Angabe der neuen und alten Adresse an:  
[ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com).

### **Anregungen, Hinweise oder Tipps**

Mailen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Tipps an die Newsletter-Redaktion  
[ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com)

### **Werbung**

Machen Sie mit einer Anzeige im CE-Newsletter gezielt auf sich aufmerksam.  
[anzeigen@vdi-nachrichten.com](mailto:anzeigen@vdi-nachrichten.com)

### **Homepage**

<http://www.ce-richtlinien.de>

### **Weitere kostenfreie Newsletter**

<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

### **Herausgeber**

VDI Verlag GmbH, Heinrichstraße 24, 40239 Düsseldorf  
e-mail: [info@vdi-nachrichten.com](mailto:info@vdi-nachrichten.com)  
Geschäftsführung: Raymond Johnson-Ohla  
Amtsgericht Düsseldorf HRB 1080  
UStID: DE 811117110